

Protokollauszug vom

30.10.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5019820, Bachtelstrasse, Weinbergstrasse bis Bahnübergang, Kanalersatz: Gebundenerklärung von 5 650 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.24.727-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Kanalersatzbau an der Bachtelstrasse im Gesamtbetrag von rund 5 650 000 Franken werden vorbehältlich der Genehmigung des Budgets 2025 gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens des Eigenwirtschaftsbetriebes Entwässerung, Projekt-Nr. 5019820, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und Mehrwertsteuer bedingten Mehr- oder Minderkosten. Massgebender Stichtag für die Kostenberechnung ist der 31. März 2024.
2. Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses wird am 8. November 2024 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung, Entwässerung, Mobilität; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Haubenprofil des 1.50/1.90 Meter grossen Mischwasserkanals aus dem Jahr 1930 in der Bachtelstrasse wurde 2015 im Bereich der Rütlistrasse bis zur Weinbergstrasse innensaniert. Dadurch wurde sein Nutzen um ca. 50 Jahre verlängert.

Im Abschnitt Weinbergstrasse bis nach dem SBB-Bahnübergang beim Resedaweg muss der Kanal aufgrund seines Alters und des schlechten Zustands ebenfalls saniert werden. Jedoch ist in diesem Abschnitt eine Innensanierung des Kanals aus statischen Gründen nicht mehr möglich.

Der Chramerbach (öffentliches Gewässer Nr. 7229) wurde 2016 vom Mischwasser abgetrennt und mittels einer Bachleitung bis zur Weinbergstrasse geführt. Der Rosentalbach (öffentliches Gewässer Nr. 7228) verläuft heute direkt über dem Kanal in einer Bachleitung mit einem Durchmesser von 50 Zentimetern. Diese Bachwasserleitung ist zu klein, um das Wasser der beiden öffentlichen Gewässer hochwassersicher abzuleiten. Daher muss sie vergrössert werden. Weiter kann der bestehende Regenüberlauf R4830 aufgrund seiner Geometrie und des zu geringen Ablaufkanals die geforderte Abwassermenge nicht ableiten und wird ebenfalls vergrössert.

Die Grundstückanschlussleitungen (Schmutzwasser) von sechs Liegenschaften sind ebenfalls erneuerungsbedürftig.

Die Werkleitungserneuerungsprojekte vom Tiefbauamt, Entwässerung, und Stadtwerk Winterthur, Technik Gas und Wasser, Technik Elektrizität, wurden in enger Zusammenarbeit erarbeitet, koordiniert und sollen ab Herbst 2025 in einer gemeinsamen Baustelle realisiert werden.

Das Projekt war bisher auf der Sammelposition 29023 Kanalisationsbauten budgetiert (Projektnummer 51812). In der Sammelposition sind gemäss aktueller Finanzordnung nur Projekte bis zwei Millionen Franken zulässig. Deshalb wurde für den Ausführungskredit ein Antrag für eine neue Investition gestellt. Es handelt sich somit um budgetierte Ausgaben und die Sammelposition wird/wurde um den entsprechenden Betrag reduziert.

2. Projekt

Der Projektperimeter erstreckt sich über eine Länge von ca. 130 Metern ab dem Knoten Bachtelstrasse – Weinbergstrasse bis vor dem Schulhaus Wiesenstrasse. Dabei werden der Mischwasserkanal, der Bachwasserkanal und alle Werkleitungen die SBB-Linie Winterthur – Schaffhausen

unterquert. In der Winzerstrasse werden auf einer Länge von ca. 25 Metern Werkleitungen von Stadtwerk Winterthur erneuert (Elektrotrasse, Gas- und Wasserleitungen).

2.1 Mischwasserkanal

Der Mischwasserkanal wird in einem rechteckigen Querschnitt (Höhe 1.65 Meter, Breite 1.60 Meter) in vergleichbarer Grösse wie im Bestand geführt. Er wird unter der SBB-Linie hindurchgeführt und mündet in dem neu zu erstellenden Überlauf- und Absturzbauwerk R4820, welches südlich des Bahnübergangs liegt. Zehn Meter nach diesem Bauwerk wird der Kanal mittels eines Ortsbetonschachtes am Bestand angeschlossen.

2.2 Bachwasserkanal

Der eingedolte Rosentalbach in der Bachtelstrasse (öffentliches Gewässer Nr. 7228) ist nicht hochwassersicher. Aus diesem Grund muss diese Eindolung vergrössert werden, damit sie eine Wassermenge HQ100¹ ableiten kann. Im Bereich der Weinbergstrasse werden beim Vereinigungsschacht M4803 der eingedolte Chramerbach (öffentliches Gewässer Nr. 7229) und der eingedolte Rosentalbach zusammengeführt. Der Rosentalbach-Kanal wird in einem rechteckigen Querschnitt (Höhe 1.65 Meter und Breite 1.30 Meter) parallel zum Mischwasserkanal weitergeführt. Er wird ebenfalls unter der SBB-Linie hindurchgeführt und mündet in dem neu zu erstellenden Überlauf- und Absturzbauwerk R4820 und wird am Bestand angeschlossen.

2.3 Querung der SBB-Linie Winterthur – Schaffhausen

Die Querung der SBB-Linie wurde in Zusammenarbeit mit der SBB AG projektiert, welche mit Verfügung der Departementsvorsteherin vom 12. Juli 2023 (BAU_TBA.23.218-1) beauftragt wurde, ein Kundenprojekt zu eröffnen. Der Einbau der beiden Kanäle und aller Werkleitungen ist während einer Gleissperrung von 56 Stunden vorgesehen. Das Gleisjoch und die Fahrstromleitung werden auf einer Länge von 18 Meter entfernt. Das Schotterbett wird ausgehoben, die Gleisentwässerung entfernt und an einem Provisorium angeschlossen. Die Baugrube wird ausgehoben und die Grubensohle vorbereitet. Die vorgefabrizierten Kanalelemente aus Stahlbeton werden in die gespriesste Baugrube gehoben und zusammengespannt. Die Baugrube wird bis über die Kanäle wieder gefüllt. Auf den Kanälen werden alle Werkleitungen verlegt. Danach erfolgt die restliche Auffüllung der Baugrube. Das Schotterbett, das Gleisjoch und die Fahrstromleitung werden wieder montiert. Das Gleisbett wird gestopft und die Sicherheitsprüfungen durchgeführt. Danach kann die SBB-Linie wieder freigegeben werden.

¹ HQ100 setzt sich aus H für «Hochwasser» und der Abfluss-Kennzahl Q zusammen. Die Zahl dahinter gibt an, in wie vielen Jahren das Ereignis einmal vorkommt (Jährlichkeit). Das bedeutet, ein HQ100 ist statistisch gesehen in 100 Jahren zu erwarten und wird auch als 100-jährliches Ereignis bezeichnet.

Der Antrag des Tiefbauamtes für die Gleissperrung wurde durch die SBB gutgeheissen. Die Gleissperrung ist auf das Wochenende vom Freitag, 5. Juni 2026, abends bis Montag, 8. Juni 2026, morgenfrüh terminiert. Das nächste Wochenende ist als Ausweichdatum terminiert, falls die Sperrung aus irgendeinem Grund verschoben werden müsste.

2.4 Temporäre Verkehrsführung

Es liegt ein Konzept für die temporäre Verkehrsführung vor. Für den MIV wird die Bachtelstrasse auf der Strecke Resedaweg bis Weinbergstrasse während der ganzen Bauzeit (geschätzt ca. 18 Monate) gesperrt. Die Fussgänger:innen und die Velofahrenden werden gesichert durch die Baustelle geführt. Der Bahnübergang bleibt, ausgenommen die Wochenendsperre, mittels Provisoriums für den Velo- und Fussverkehr stets offen.

3. Kosten

3.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 6. Mai 2024 (Preisbasis 1. Quartal 2024, +/- 10 %):

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
1 Bauwerke	4 278 000.00
2 Diverses	70 000.00
3 Dienstleistungen	462 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	190 000.00
8 Reserve und Rundung	350 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH)	300 000.00
Total Gebundenerklärung	5 650 000.00
Beantragter Kredit	5 650 000.00

3.2 Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5019820
Projektbezeichnung	Bachtelstrasse, Weinbergstrasse bis Bahnübergang

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Ausführung	§	4 800 000.00
Gesamtkredit		§	4 800 000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2025	450 000.00	450 000.00
2026	2 170 000.00	2 170 000.00
2027	1 000 000.00	1 000 000.00
2028	550 000.00	550 000.00
Reserven	740 000.00	740 000.00
Total	4 910 000.00	4 910 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem nächsten Budget wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503032	Ausführung	§	5 650 000.00
Gesamtkredit		§	5 650 000.00

Jahr	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
Vorschau	500 000.00	500 000.00
2026	2 500 000.00	2500 000.00
2027	1 400 000.00	1 400 000.00
2028	600 000.00	600 000.00
Reserven	650 000.00	650 000.00
Total	5 650 000.00	5 650 000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Vernehmlassungen und Bewilligungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den internen und externen Fachstellen erarbeitet. Sie wurden zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung (vgl. Beilage 5) entnommen werden.

Der Baudirektion Kanton Zürich wurde das Projekt zur Bewilligung der Wiedereindolung des Rosentalbaches (öffentliches Gewässer Nr. 7228) eingereicht. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat die wasserbaupolizeiliche und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung unter Nebenbestimmungen am 23. März 2023 erteilt (vgl. Beilage 6). Die Auflagen werden im Laufe der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Alle Arbeiten in der Nähe einer Bahnanlage unterliegen der Bewilligungspflicht der SBB. Das Projekt wurde der SBB zur Zustimmung eingereicht (vgl. Beilage 7). Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 hat die SBB dem Bauvorhaben nach dem Eisenbahngesetz, § 18m, unter üblichen Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

5. Gebundenerklärung

5.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt). Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

5.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

5.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Für den Ersatz des Mischabwasserkanals sowie des Bachwasserkanals besteht kein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Lage inklusive Höhen ist durch die fixen Anschlusspunkte und der örtlichen Verhältnisse gegeben. Es handelt sich um Ersatzarbeiten.

Sachliche Gebundenheit:

Bei der vorgesehenen Sanierung handelt es sich um den Ersatz bestehender Kanalisations- und Bachwasserleitungen aus dem Jahr 1930. Die Sanierung gilt grundsätzlich als gebunden, da es

sich um den betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt (vgl. Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 103, N.3).

Zeitliche Gebundenheit.

In zeitlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Mischwasserkanal sowie der Bachwasserkanal haben ihre Nutzungsdauer erreicht bzw. überschritten. Die Abwasserleitungen lassen keinen weiteren zeitlichen Spielraum für den Betrieb der Infrastrukturanlage zu und müssen dringend durch einen Ersatzneubau saniert werden.

5.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5019820, zu belasten.

6. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Kreditbewilligung	Herbst 2024
Ausführungs-/Submissionsprojekt	Sommer 2024 bis Frühling 2025
Ausschreibung	Frühjahr 2025
Vergabe Bauarbeiten	Juni 2025
Baubeginn	spätestens November 2025
Gleissperrung (fixer Termin)	Freitag, 5. Juni 2026, abends bis Montag, 8. Juni 2026, morgenfrüh

7. Externe und interne Kommunikation

Über das vorliegende Projekt erfolgt vor Baubeginn eine Baustellenkommunikation vor Ort und bei den Direktbetroffenen.

8. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation der gebundenen Ausgaben veröffentlicht.

9. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung

amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundeneklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (öffentlich):

1. Situationsplan, Werkleitungen, 1:250, vom 15.03.2024
2. Normalprofile, 1:50, vom 14.03.2024
3. Kostenvoranschlag vom 06.05.2024

Beilagen (nicht öffentlich):

4. Vernehmlassungsbericht vom 12.06.2024
5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung des AWEL vom 31.03.2023
6. Projektzustimmung der SBB vom 18.07.2024